



Allgemeine Grundsätze für die Projektierung
von Überfall- und Einbruchmeldeanlagen
im Bereich der Bundeswehr.

Acqui 520-0
Blatt 1
Ausgabe 1
6.8.1959

Zur Absicherung von Verschluß-Sachen setzt die Bundeswehr in wachsendem Maße elektrische Alarmanlagen als Ergänzung ihrer übrigen Sicherungsmaßnahmen ein. In der Regel erfolgt die Beschaffung durch die zuständigen Oberfinanzdirektionen bzw. deren nachgeordneten Finanzbauämtern, die die einschlägigen Firmen anhand von Leistungsverzeichnissen oder formlos zur Angebotsabgabe auffordern. Hierbei werden nun in vielen Fällen Forderungen gestellt, die den anerkannten Regeln der heutigen Sicherungstechnik und den praktischen Erfahrungen unseres Hauses auf dem Gebiet nicht entsprechen. Im einzelnen wurden Sicherungsanlagen vorgeschrieben,

- 1) die den VDE-Vorschriften 0800, Kl.C, nicht entsprechen,
- 2) deren Umfang unvollkommen oder unzweckmäßig ist und daher den beabsichtigten Sicherheitseffekt nicht erreichen,
- 3) deren Aufbau zwangsläufig zu Störungen und / oder Fehlalarmen führen muß,
- 4) die nach dem heutigen Entwicklungsstand noch garnicht erstellt werden können. Hierzu gehört z.B. die Absicherung von Freigelände.

Ebenso wird öfters die Formulierung benutzt:

Die Anlage darf nicht durch technische Gegenmittel überwindbar sein. Eine Forderung, die grundsätzlich nicht erfüllbar ist. Hierüber ist noch einiges auf Blatt -2- gesagt.

Es hat in der Vergangenheit zu Schwierigkeiten geführt, wenn unsererseits die Finanzbauämter vor Angebotsabgabe um sinnvolle Änderung der Leistungsverzeichnisse oder Anfragen ersucht wurden. Man berief sich auf den Umstand, daß die OFD'en und ihre nachgeordneten Bauämter nur ausführende Organe und in dieser Eigenschaft an die vom Nutznießer (Bundeswehr) aufgestellte Formulierung der Leistungsmerkmale gebunden sind.

Aufgrund dieser Erfahrungen ergibt sich die zwingende Notwendigkeit, in Zukunft nicht nur die Sachbearbeiter der Finanzbauämter, sondern in erster



Allgemeine Grundsätze für die Projektierung
von Überfall- und Einbruchmeldeanlagen
im Bereich der Bundeswehr.

Acqui 520-0
Blatt 2
Ausgabe 1
6.8.1959

Linie die Sicherheitsoffiziere (MAD) der Bundeswehr über das Gebiet des elektrischen Sicherungswesens zu informieren und in unverbindlicher Form bei der Planung der Anlagen zu beraten.

Nachfolgend haben wir die wichtigsten Punkte zusammengefaßt, die Sie bei der Projektierung von Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Alarmierung einer örtlichen hilfeleistenden Stelle (militärische Wache) oder mit Polizeiruf berücksichtigen müssen:

- I) Die Leistungsmerkmale der zu planenden Anlage werden wesentlich von der Wichtigkeit des in den zu sichernden Räumen oder Einzelobjekten lagernden Materials beeinflusst.

Der gewünschte Sicherheitsgrad eines Objektes kann durch Einsatz einer Anlage:

- 1) nach dem elektro-mechanischen Prinzip (z.B. Federkontaktmelder usw.)
- 2) nach dem elektro-akustischen Prinzip (z.B. Abhöreinrichtung usw.)
- 3) nach dem elektrischen Feldveränderungsprinzip (z.B. EMC-Gerät usw.)

und für die Meldungsübertragung zur hilfeleistenden Stelle:

- 4) nach dem Gleichstromprinzip - einfache Sicherheit -
- 5) nach dem Wechselstromprinzip - erhöhte Sicherheit -

erzielt werden. Die Wirkungsweise der unter Pos. I) 1-5 erfaßten Meldungsgeber und Zentraleinrichtungen kann als bekannt vorausgesetzt werden.

Die Wahl der zweckmäßigen, elektrischen Sicherungsart richtet sich einerseits nach den Informationen des Nutznießers über die Bedeutung des Schutzobjektes und andererseits nach den hierfür getroffenen sonstigen Schutzmaßnahmen personeller und mechanischer Art.

Unter Berücksichtigung der Annahme, daß der Gegner mit voller Kenntnis des Schutzsystems und mit unbegrenzten Mitteln zum Ziele zu kommen versucht, garantiert erst die geeignete Kombination der



Allgemeine Grundsätze für die Projektierung
von Überfall- und Einbruchmeldeanlagen
im Bereich der Bundeswehr.

Acqui 520-0
Blatt 3
Ausgabe 1
6.8.1959

- a) personellen
- b) elektrischen
- c) mechanischen (bezogen auf das Material)

Sicherungsmaßnahmen einen hochwertigen Schutz. Entscheidend für eine erfolgreiche Abwehr ist die sichere Signalisierung des Angriffbeginns durch die elektrische Sicherung und der dadurch bewirkte Einsatz der Abwehrkräfte; der an letzter Stelle angeordnete mechanische Schutz (z.B. Zwischenwände, Vorräume, Panzerschrank o.a. Behältnisse usw.) muß so dimensioniert sein, daß die benötigte Zeit für den Anmarschweg der Abwehrkräfte überbrückt wird.

Ein absoluter Schutz kann niemals erreicht werden. Ein geringer Prozentsatz, menschlicher, materieller und physikalischer Unsicherheit wird immer bleiben. Dieser Angriffsbereich kann jedoch als neutralisiert angesehen werden, wenn der Gegner zur Ausnutzung einen so hohen Aufwand treiben muß, daß dieser Weg nicht genügend risikolos bzw. lohnend erscheint.

II) Der Standort der zu alarmierenden hilfeleistenden Stelle (militärische Wache oder Polizei) soll möglichst nahe am Schutzobjekt liegen.

Wie schon in Pos. I, Abschnitt 7, erwähnt, ist der Zeitaufwand für den Anmarschweg der Abwehrkräfte für den Gegner von entscheidendem Vorteil. Hierbei sollte immer bedacht werden, daß die Leistung der Überfall- oder Einbruchmeldeanlage sich in der Alarmgabe erschöpft und erst der daraufhin erfolgende Einsatz der hilfeleistenden Kräfte den gewünschten Schutz gewähren kann.

III) Das Volumen des Schutzobjektes soll möglichst eng begrenzt sein.

Je kleiner das notwendige Volumen für einen Schutzraum ist, je höher ist der erreichbare Sicherheitsgrad zu werten und desto schwieriger ist das gegnerische Angehen.

Beispiel:

Für die Absicherung des Registraturraumes in einer militärischen Dienststelle wäre es falsch, das ganze Gebäude oder Geschoss mit unserer Anlage zu erfassen. Richtig ist, die elektrische Sicherung auf den eigentlichen Raum zu konzentrieren und zu empfehlen, die



Allgemeine Grundsätze für die Projektierung
von Überfall- und Einbruchmeldeanlagen
im Bereich der Bundeswehr.

Acqui 520-0
Blatt 4
Ausgabe 1
6.8.1959

Unterlagen in entsprechenden Behältnissen zu verschließen, die ebenfalls in die elektrische Sicherung einbezogen werden. (siehe auch Pos. I, Abschnitt 7).

IV) Die elektrische Sicherung eines Schutzobjektes muß lückenlos sein.

Es ist z.B. nicht vertretbar, daß zur Absicherung eines Raumes nur Fenster und Türen erfaßt werden, jedoch eine vorhandene dünne Schwemmsteinwand außer Betracht bleibt. Auch Decken und Fußböden sollen auf ihre Widerstandsfähigkeit eingehend geprüft werden.

V) Die Wahl der geeigneten Meldungsgeber richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten und nach den Forderungen gemäß Pos. I) 1-3.

Hierbei sind vor allem die Richtlinien der Abt. 203 zu berücksichtigen, die im Notruf-Leitfaden - P-Teil - veröffentlicht sind.

VI) Zwangsläufigkeit ist oberstes Gebot.

Das Schutzobjekt darf nach örtlicher Einschaltung der Anlage nur durch eine Tür verlassen und wieder betreten werden. In dieser befindet sich das Blockschloß, mit dessen Hilfe die Anlage auf die Zentraleinrichtung in der militärischen Wache oder bei der Polizei durchgeschaltet wird. Durch die auf diese Weise erzielte Zwangsläufigkeit werden Fehlalarme vermieden, die im Häufungsfalle die militärischen Wachen oder Polizeikräfte unnütz belasten, ihre Aufmerksamkeit und Einsatzfreudigkeit mindern und schließlich den Wert der Anlage stark infrage stellen, wenn nicht gar zunichte machen.

VII) Die Bedienung der Anlage muß in der von uns vorgeschriebenen Reihenfolge erfolgen.

Ein vom Bedienenden auszuführender Vorgang darf erst dann ausführbar sein, wenn alle davor liegenden Elemente der Anlage auf " in Ordnung befindlich " überprüft wurden.

Beispiel:

Das Schließen des Blockschlusses darf erst nach ordnungsgemäßer Einschaltung der Zentrale möglich sein.



Allgemeine Grundsätze für die Projektierung
von Überfall- und Einbruchmeldeanlagen
im Bereich der Bundeswehr.

Acqui 520-0
Blatt 5
Ausgabe 1
6.8.1959

Diese Maßnahme bedeutet, daß grundsätzlich Zentrale und Stromversorgung der Einbruchmeldeanlage im gesicherten Raum installiert werden müssen.

- VIII) Die Verschußsicherheit der Anlage kann durch zusätzlichen Einbau eines Zahlenkombinationsschlosses erhöht werden.

Block- und Zahlenkombinationsschloß arbeiten in diesem Fall zusammen; d.h. erst bei richtiger Einstellung gibt das Zahlenkombinationsschloß die Schließmöglichkeit durch den materiellen Schlüssel (Blockschloß) frei. Man spricht dann von einem materiellen und geistigen Verschuß der Anlage.

Für die Absicherung von VS-Sachen der höheren Geheimhaltungsgrade ist grundsätzlich ein Zahlenkombinationsschloß zu empfehlen.

- IX) Einbruchmeldeanlagen für Schutzobjekte, deren Betreten während eines bestimmten Zeitraumes auch Befugten (Schlüsselbesitzer) untersagt ist, sind in der Regel mit einer Überwachungseinrichtung auszustatten, die das Ein- und Ausschalten der Anlage signalisiert. Es bleibt der Entscheidung des Nutznießers überlassen, welche Stelle (Wache, OvD, usw.) diesen Vorgang erkennen soll.

- X) Die Notruf-Hauptmelderanlage (Endrelais oder Zentrale in der hilfeleistenden Stelle, sowie die angeschlossenen Signalgeräte (Wecker, Hupen, Sirenen) müssen als solche klar erkennbar sein und eine eigene Stromversorgung besitzen.

Für die Verbindungsleitungen der an diese Zentrale angeschlossenen Nebemelderanlagen gelten bezgl. der Leistungsmerkmale die Ausführungen gem. Pos. I) 4 u. 5.

Im Bedarfsfall kann die Hauptmelderzentrale mit einer Registriereinrichtung ausgestattet werden.

Es ist unzulässig, die Nebemelderzentrale der Überfall- oder Einbruchmeldeanlage als Hauptmelderzentrale in die hilfeleistende Stelle zurückzuverlegen. (siehe auch Pos. VII).



Allgemeine Grundsätze für die Projektierung
von Überfall- und Einbruchmeldeanlagen
im Bereich der Bundeswehr.

Acqui 520-0
Blatt 6
Ausgabe 1
6.8.1959

- XI) Die Ausführung der Apparaturen sowie Installation und Unterhaltung der Anlagen erfolgt nach den VDE-Vorschriften 0800, insbesondere den Zusatzbestimmungen für Fernmelde-Anlagen der Klasse C (hierzu gehören Anlagen zur Sicherung von Leben und Sachwerten.)

Nur eine laufende Pflege und Wartung garantieren eine ständige Betriebsbereitschaft der Anlage und stellen sicher, daß der einmal eintretende echte Alarmfall mit hinreichender Sicherheit und ohne Zeitverlust aufgenommen, umgesetzt und an die Abwehrstelle weitergeleitet wird.

- XII) Die Anschaffungskosten für derartige Anlagen werden weitgehend vom Umfang und dem vom Nutznießer geforderten Sicherheitsgrad bestimmt.

Eine etwa von uns wider besseren Wissens vorgeschlagene Minderung dieser beiden Faktoren, mit dem Ziel, aus Konkurrenzgründen eine Kostensenkung zu erreichen, ist keinesfalls erlaubt.

Anfragen und Ausschreibungen der Finanzbauämter oder Bundeswehrstellen für die Lieferung, Installation und Unterhaltung von Überfall- und Einbruchmeldeanlagen, deren Forderungen den vorgenannten Richtlinien Pos. I) -XI) widersprechen, müssen als Sonderfälle der Hauptverwaltung, Abt. 218/216/203 und ggf. VM.-Köln zur Entscheidung vorgelegt werden.